



01.10.2024

Tw. Auflassung des öffentlich. Gutes Gst.Nr. 1228/2 KG Buchkirchen

Verordnung

über die tw. Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen hat am 24.10.2024 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 111/2022, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Das Grundstück 1228/2 KG Buchkirchen, wird tw. (15m² v. 2896m²) als öffentliche Straße aufgelassen, weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, welcher am Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann. Vor Erlassung dieser Verordnung ist der Lageplan vier Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Nikon Baumgartner

Öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen: 28.10.2024
abgenommen: 13.11.2024



Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen
Politischer Bezirk Wels-Land
Tel.: 07242/280 05 | Fax.: 07242/280 05-81
gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at

UID-Nr.: ATU23479901 | DVR-Nr.: 0084905